

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/8566 –**

### **Zunehmende Anwendung der automatisierten Kontenabfrage**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. April 2005 ist es Behörden wie den Sozial- und Finanzämtern oder auch den Arbeitsagenturen möglich, Kontostammdaten von Bürgerinnen und Bürgern über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abzurufen. Zu den Kontostammdaten zählen zum einen die Kontonummer, das Eröffnungs- bzw. Auflösungsdatum eines Kontos, zum anderen aber auch Name, Anschrift, Geburtsdaten, vorhandene Bausparverträge und Wertpapierdepots der Kontoinhaber. Alle deutschen Banken und Sparkassen sind verpflichtet, diese Informationen in einer Datenbank abzulegen und unter niedrigen datenschutzrechtlichen Standards den benannten Behörden bereitzustellen.

Auch wenn Kontostände und -bewegungen bisher nicht durch den automatisierten Kontenabruf eingesehen werden können, nutzen die Behörden die erworbenen Informationen, um Rückschlüsse auf die Einkünfte der Betroffenen zu ziehen.

Ziel ist dabei, die Aufdeckung bisher verschwiegener Kapitaleinkünfte, wobei der automatisierte Kontenabruf einerseits zur Förderung von Steuerehrlichkeit beitragen und andererseits Sozialleistungsmissbrauch, Wirtschaftskriminalität und Schwarzarbeit eindämmen soll. Daher geraten nicht nur sogenannte Besserverdiener, sondern auch Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Erziehungsgeld, Unterhaltssicherung oder BAföG in das Kontrollraster der Behörden.

Am 12. Januar 2012 wurde durch die Berichterstattung der „Neue Osnabrücker Zeitung“ bekannt, dass Behörden den automatisierten Kontenabruf – welcher ursprünglich einmal als Instrument zur Bekämpfung von schweren Verbrechen und Terrorismus gedacht war und dessen Anwendung vom Bundesverfassungsgericht auf Ausnahmefälle beschränkt wurde – immer häufiger durchführen. So wurden im Jahr 2011 die Kontostammdaten von rund 63 000 Bürgerinnen und Bürgern abgefragt, was einen Anstieg von rund 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Im Vergleich zum Einführungsjahr 2005 lässt sich sogar eine Steigerung der Abfragen um circa 700 Prozent ausmachen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner grundlegenden Entscheidung zum Kontenabrufverfahren vom 13. Juni 2007 (BVerfGE 118, 168; BStBl 2007 II S. 896) ausdrücklich bestätigt, dass die gesetzlichen Kontenabrufmöglichkeiten nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) und § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung (AO) Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung dienen, nämlich einer gleichmäßigen Besteuerung, der Bekämpfung des Sozialleistungsbetrugs sowie der wirksamen Strafverfolgung und Rechtshilfe in Strafsachen. Insoweit sind auch nach Auffassung des BVerfG die mit einem Kontenabruf verbundenen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gerechtfertigt.

Ein ebenso wirksamer, den Betroffenen aber weniger belastender Weg, bei unzureichender Mitwirkung an einer hinreichenden Aufklärung einen für die Strafverfolgung oder Steuererhebung oder sozialbehördliche Überprüfung erforderlichen Überblick über seinen Kontenbestand zu erlangen, ist auch nach Auffassung des BVerfG nicht ersichtlich. Die Nachteile, die dem von einem Kontenabruf Betroffenen infolge des Abrufs drohen, führen angesichts der verfolgten Ziele nicht zur Unangemessenheit der Regelungen in § 24c KWG und § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 AO. Die Gestaltung der Einschreitschwellen in diesen Normen wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Vorschriften ermächtigen nämlich insbesondere nicht zu anlasslosen Routineabrufen.

In weiteren Entscheidungen des BVerfG und des Bundesfinanzhofs (BFH) wurde zudem bestätigt, dass die steuerliche Kontenabrufmöglichkeit im Interesse der nach Artikel 3 des Grundgesetzes gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich ist. Zur Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung gehören aber nicht nur Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden zur Festsetzung der gesetzlich entstandenen Steuer, sondern auch effektive Ermittlungsmöglichkeiten im Vollstreckungsverfahren bei säumigen Steuerzahlern. Die Kontenabrufmöglichkeit der Finanzbehörden bei der Vollstreckung rückständiger Steuern hat sich als sehr wirkungsvoll erwiesen.

Einschränkungen der steuerlichen Kontenabrufmöglichkeit, die den reduzierten Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden Rechnung tragen, sind aber zwischenzeitlich bereits erfolgt. So wurde aus Anlass der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 die steuerliche Kontenabrufmöglichkeit auf den ab 1. Januar 2009 reduzierten Ermittlungsbedarf begrenzt. Zudem wurde im Steuervereinfachungsgesetz 2011 anlässlich der Aufhebung des § 2 Absatz 5b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch die mit der mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 aufgehobenen Regelung verbundene Kontenabrufmöglichkeit (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AO) aufgehoben.

Eine weitere gesetzliche Reduzierung der steuerlichen Kontenabrufmöglichkeit ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Auftrags der Finanzbehörden, die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (und bei säumigen Steuerzahlern auch zu vollstrecken), nicht vertretbar.

In den letzten Jahren ist zwar ein Anstieg der Kontenabrufe durch die hierzu befugten Behörden (insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Finanzbehörden) zu verzeichnen. Dies spiegelt aber nur den tatsächlichen Ermittlungsbedarf, denn in der Anfangszeit des Kontenabrufverfahrens hinderten die technischen Rahmenbedingungen eine sachgerechte Nutzung der Kontenabrufmöglichkeit.

Die Kontenabrufmöglichkeit wurde durch den Gesetzgeber seit der Entscheidung des BVerfG im Übrigen auch auf andere Zwecke und Behörden ausgedehnt:

- Mit Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurde in § 802l Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) u. a. bestimmt, dass Gerichtsvollzieher ab dem 1. Januar 2013 das BZSt um einen Kontenabruf ersuchen können, wenn der

Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder wenn bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Ein Kontenabruf ist dabei nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen.

- Mit Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) wurde in § 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) u. a. bestimmt, dass das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde das BZSt ersuchen darf einen Kontenabruf durchzuführen, wenn die Unterhaltsforderung tituliert ist und der Schuldner sich weigert, auf Verlangen der zentralen Behörde Auskunft über sein Einkommen und Vermögen zu erteilen, oder wenn bei einer Vollstreckung in die vom Schuldner angegebenen Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.
- Mit Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) wurde in § 8a Absatz 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), in § 4a Satz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz) und in § 2a Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz) bestimmt, dass der Bundesverfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst unter den dort bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen das BZSt um einen Kontenabruf ersuchen dürfen.

Der Regierungsentwurf eines Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes vom 30. Dezember 2011 (Bundesratsdrucksache 844/11) sieht zudem eine Änderung des § 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vor, wonach die für den Unterhaltsvorschuss zuständigen Stellen zur Durchführung des Rückgriffs nach § 7 UVG künftig das BZSt um einen Kontenabruf ersuchen dürfen, wenn ein vorheriges Auskunftersuchen an den möglicherweise unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

1. Wie viele Kontostammdatensätze wurden seit Einführung der automatisierten Kontenabfrage im Jahr 2005 abgerufen (bitte nach Jahren und Anzahl der Abrufe aufschlüsseln)?

Das Verfahren zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen nach § 24c des Kreditwesengesetzes durch die BaFin wurde zum 1. April 2003 eingeführt. Seit dem 1. April 2005 darf auch das BZSt nach § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 der Abgabenordnung Kontenabrufe durchführen.

#### Kontenabrufe der BaFin

Die Anzahl der abgerufenen Stammdatensätze wird in der BaFin nicht statistisch erfasst. Statistisch erfasst wird jedoch die Anzahl der abgerufenen Konten. Die Anzahl der vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2011 von der BaFin durchgeführten Abrufe und abgerufenen Konten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Abrufe</b>	<b>Abgerufene Konten</b>
2005	62 410	485 289
2006	81 156	664 970
2007	93 560	817 358
2008	83 938	752 824
2009	91 876	870 525
2010	105 615	990 995
2011	116 908	1 050 726

## Kontenabrufe durch das BZSt

Das BZSt hat für die vergangenen Jahre die Anzahl der durchgeführten Kontenabrufe, nicht aber die der abgerufenen Konten bzw. Kontenstammdatensätze statistisch erfasst. Die Anzahl der seit dem 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2011 vom BZSt durchgeführten Abrufe ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Abrufe
2005	8 689
2006	25 569
2007	27 749
2008	33 619
2009	43 066
2010	56 696
2011	62 333
01/2012	5 472

2. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen hat das BZSt Zugriff auf die Kontostammdaten der Kunden von Banken und Sparkassen?

Die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung von Kontenabrufersuchen durch das BZSt ergeben sich aus § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 AO, ggf. in Verbindung mit weiteren Bundesgesetzen:

- a) Nach § 93 Absatz 7 Satz 1 AO ist ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b AO durch das BZSt auf Ersuchen von Finanzbehörden – das sind hier namentlich die Hauptzollämter, die Finanzämter, die Familienkassen und das BZSt selbst – nur zulässig, soweit

1. der Steuerpflichtige eine Steuerfestsetzung nach § 32d Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beantragt oder
2. die Kapitalerträge in den Fällen des § 2 Absatz 5b Satz 2 EStG einzubeziehen sind (Hinweis: dies gilt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2011)

und der Abruf in diesen Fällen zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist oder der Abruf erforderlich ist

3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Absatz 1 EStG in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich des Jahres 2008 oder
4. zur Erhebung (einschließlich der Vollstreckung) von bundesgesetzlich geregelten Steuern

oder

5. der Steuerpflichtige zustimmt.

In diesen Fällen darf die im Einzelfall zuständige Finanzbehörde das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Absatz 1 AO zu führenden Dateien abzurufen, wenn dies im Einzelfall zur Sachaufklärung erforderlich ist.

- b) Soweit den Gemeinden die Verwaltung der Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer) übertragen worden ist, dürfen sie unter den vorgenannten Voraussetzungen des § 93 Absatz 7 Satz 1 AO hinsichtlich dieser Steuern das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Absatz 1 AO zu führenden Dateien abzurufen (§ 93 Absatz 7 Satz 2 AO).

- c) Nach § 93 Absatz 8 Satz 1 AO dürfen die für die Verwaltung
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG),
  - der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und
  - des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- zuständigen Behörden das BZSt um einen Kontenabruf ersuchen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.
- d) Für andere Zwecke ist nach § 93 Absatz 8 Satz 2 AO ein Kontenabruf durch das BZSt nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Entsprechende Regelungen enthalten bislang folgende Gesetze:
- Unter den in § 17 Absatz 1 Satz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) genannten Voraussetzungen darf das Bundesamt für Justiz seit 2011 das BZSt zum Zweck der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung eines Titels ersuchen, einen Kontenabruf gemäß § 93b Absatz 1 AO nach vorheriger Androhung vorzunehmen.
  - In § 8a Absatz 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist bestimmt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz ab Januar 2012 das BZSt im Einzelfall ersuchen kann, die in § 93b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist. § 4a Satz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst und § 2a Satz 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst bestimmen, dass § 8a Absatz 2a BVerfSchG entsprechend gilt.
  - Nach § 8021 der Zivilprozessordnung können die Gerichtsvollzieher ab dem 1. Januar 2013 zur Durchsetzung privater Geldforderungen das BZSt ersuchen, die in § 93b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abzurufen.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt der Ersuchende, nicht das BZSt (§ 93b Absatz 3 AO).

3. Die Datensätze wie vieler Bürgerinnen und Bürger wurden seit der Einführung der automatisierten Kontenabfrage in den Jahren 2005 bis 2012 vom BZSt abgerufen?

Wegen der Zahl der vom 1. April 2005 bis zum 31. Januar 2012 durch das BZSt durchgeführten Kontenabrufe wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, deren Kontostammdaten vom BZSt abgerufen werden, wird nicht statistisch erfasst.

4. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen hat die BaFin Zugriff auf die Kontostammdaten der Kunden von Banken und Sparkassen?

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, auf welcher gesetzlichen Grundlage unter welchen Voraussetzungen die BaFin für sich oder für Dritte

Kontoinformationen im automatisierten Verfahren abrufen darf bzw. abzurufen hat:

Rechtsgrundlage	Zweck/Voraussetzung	Abfrageberechtigter
§ 24c Absatz 2 KWG	Erfüllung von aufsichtlichen Aufgaben nach dem KWG oder GwG, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche oder betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute	BaFin
§ 83b Absatz 8 VAG	Erfüllung von aufsichtlichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG), insbesondere im Hinblick auf unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte	die zuständige Aufsichtsbehörde, also die BaFin oder eine aufsichtsführende Landesbehörde (letzteres ist in der Praxis noch nicht vorgekommen)
§ 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KWG	Erfüllung aufsichtlicher Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 24c Absatz 2 KWG	Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 KWG, also kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen; zu denken ist hier an die in § 16 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) neben der BaFin genannten Stellen, soweit sie aufsichtliche Aufgaben nach dem GwG wahrnehmen, also z. B. berufsständische Kammern und Gewerbeaufsichtsämter; in der Praxis sind derartige Abrufe noch nicht erfolgt
§ 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG	Leistung internationaler Rechtshilfe in Strafsachen; Verfolgung und Ahndung von Straftaten Es muss ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet sein oder ein konkretes Rechtshilfeersuchen vorliegen.	Die für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Strafsachen zuständigen Behörden und Gerichte, also insbesondere Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Steuerfahndungsstellen, Hauptzollämter, ordentliche Gerichte, Bundesamt für Justiz
§ 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KWG	Erfüllung der sich aus dem AWG oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Einschränkung von Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
§ 10 Absatz 3 Satz 3 GwG	Erfüllung von Aufgaben nach § 10 Absatz 1 und 2 GwG, also Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten	Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –



Der Abruf von Kontostammdaten muss zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sein. Diese Beurteilung obliegt nach § 24c Absatz 3 Satz 4 KWG dem Bedarfsträger.

Bei rund 98 Prozent aller Auskunftersuchen nach § 24c KWG handelt es sich um solche nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG (s. o.).

5. Die Datensätze wie vieler Bürgerinnen und Bürger wurden seit Einführung der automatisierten Kontenabfrage in den Jahren 2005 bis 2012 von der BaFin abgerufen?

Wegen der Zahl der vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2011 durch die BaFin durchgeführten Kontenabrufe wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, deren Kontostammdaten von der BaFin abgerufen werden, wird nicht statistisch erfasst.

6. Haben neben dem BZSt und der BaFin noch weitere Behörden und Institutionen direkten Zugriff auf Kundendaten der Banken und Sparkassen?  
Wenn ja, welche, und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Es gibt nur zwei Abfragestellen, die automatisiert Kontoinformationen aus den von den Kreditinstituten nach § 24c KWG und § 93b Absatz 1 AO zu führenden Dateien abrufen können, nämlich das BZSt und die BaFin. Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik – dies ist der zentrale IT-Dienstleister der Bundesfinanzverwaltung – ist hierbei als technischer Dienstleister für die beiden vorgenannten Behörden zuständig. Abgerufen werden können dabei nur die so genannten Kontostammdaten, keine Bewegungsdaten und keine Kontostände.

7. Welche Behörden und Institutionen haben auf welcher gesetzlichen Grundlage das Recht, die Abrufe von Kontostammdaten über BZSt und BaFin vorzunehmen (bitte nach Behörde bzw. Institution, gesetzliche Grundlage, bestehende Voraussetzungen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

8. Zu welchem Zweck können welche Behörden und Institutionen unter welchen Voraussetzungen die Abrufe von Kontostammdaten über BZSt vornehmen lassen (bitte nach Behörde bzw. Institution, Zweck, Voraussetzungen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Zu welchem Zweck können welche Behörden und Institutionen unter welchen Voraussetzungen die Abrufe von Kontostammdaten über die BaFin vornehmen lassen (bitte nach Behörde bzw. Institution, Zweck, Voraussetzungen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Welche Behörden und Institutionen haben in den Jahren 2005 bis 2012 wie oft über wen eine Abfrage von Kontostammdaten vorgenommen

(bitte nach Jahren, Behörde bzw. Institution, BZSt, BaFin, Anzahl der vorgenommenen Kontoabrufe aufschlüsseln)?

#### Kontenabrufe der BaFin

Eine Statistik, die darüber Auskunft gibt, wie viele Abrufersuchen je Behörde seit 2005 von der BaFin bearbeitet wurden, liegt nicht vor. Wenn überhaupt, so könnte sie im Nachhinein auch nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Es liegt jedoch eine Statistik zur Aufteilung der Abrufe auf die unterschiedlichen Arten von Bedarfsträgern vor. Diese wird jährlich im Jahresbericht der BaFin veröffentlicht. Die nachfolgende Statistik gibt einen Gesamtüberblick über die Jahre 2005 bis 2011. Für 2012 liegen noch keine Zahlen vor.

<b>Bedarfsträger</b>	<b>Jahr</b>	<b>Abrufe</b>
BaFin	2005	632
	2006	972
	2007	472
	2008	277
	2009	547
	2010	1 371
	2011	757
Polizeibehörden	2005	38 675
	2006	47 805
	2007	54 111
	2008	46 132
	2009	52 367
	2010	58 477
	2011	69 330
Finanzbehörden	2005	10 008
	2006	11 838
	2007	13 061
	2008	10 936
	2009	11 691
	2010	13 673
	2011	13 122
Staatsanwaltschaften	2005	7 494
	2006	12 861
	2007	18 002
	2008	18 520
	2009	20 915
	2010	23 765
	2011	25 997
Zollbehörden	2005	5 160
	2006	7 202
	2007	7 167
	2008	7 604
	2009	6 198
	2010	8 054
	2011	7 316
Sonstige Bedarfsträger	2005	441
	2006	478
	2007	747
	2008	469
	2009	158
	2010	275
	2011	386



<b>Bedarfsträger</b>	<b>Jahr</b>	<b>Abrufe</b>
Insgesamt:	2005	62 410
	2006	81 156
	2007	93 560
	2008	83 938
	2009	91 876
	2010	105 615
	2011	116 908
	2011	116 908

#### Kontenabrufe durch das BZSt

Eine Statistik, die darüber Auskunft gibt, wie viele Abrufersuchen je Behörde seit 2005 vom BZSt bearbeitet wurden, liegt nicht vor. Wenn überhaupt, so könnte sie im Nachhinein nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich für 2005 bis 2010 eine Aufteilung der beim BZSt eingegangenen Abrufersuchen auf die unterschiedlichen Arten von Bedarfsträgern (deshalb sind diese Fallzahlen nicht identisch mit den in der Antwort zu Frage 1 genannten Abrufersuchen). Ab 2011 enthält die Tabelle die Fallzahlen für die vom BZSt für die unterschiedlichen Arten der Bedarfsträger durchgeführten Kontenabrufe.

<b>Bedarfsträger</b>	<b>Jahr</b>	<b>Abrufersuchen bzw. Kontenabrufe</b>
Finanzämter	2005	10 100
	2006	25 133
	2007	28 642
	2008	29 214
	2009	35 945
	2010	40 789
	2011	40 901
	2011	40 901
	01/2012	3 392
BZSt	2005	0
	2006	0
	2007	10
	2008	11
	2009	26
	2010	9
	2011	28
	2011	28
	01/2012	0
Zollbehörden	2005	0
	2006	37
	2007	123
	2008	193
	2009	494
	2010	647
	2011	495
	2011	495
	01/2012	41
Familienkassen	2005	0
	2006	1
	2007	0
	2008	0
	2009	2
	2010	0
	2011	0
	2011	0
	01/2012	0

<b>Bedarfsträger</b>	<b>Jahr</b>	<b>Abrufersuchen bzw. Kontenabrufe</b>
Gemeinden in Realsteuer-Angelegenheiten nach § 93 Absatz 7 Satz 2 AO (erst ab 2009)	2009	1 634
	2010	8 145
	2011	12 666
	01/2012	1 362
Bedarfsträger nach § 93 Absatz 8 AO (2005 bis 2007 undifferenziert)	2005	101
	2006	285
	2007	350
Bedarfsträger nach § 93 Absatz 8 AO (ab 2008 differenziert):		
– Arbeitsagenturen (SGB II)	2008	1 691
	2009	5 359
	2010	7 272
	2011	6 887
	01/2012	547
– Sozialbehörden (SGB XII)	2008	355
	2009	484
	2010	1 023
	2011	1 172
	01/2012	95
– BaFöG-Ämter	2008	6
	2009	8
	2010	13
	2011	7
	01/2012	1
– Wohngeldstellen	2008	50
	2009	71
	2010	35
	2011	82
	01/2012	12
– Aufstiegsförderung	2008	0
	2009	0
	2010	0
	2011	0
	01/2012	0
– Bundesamt für Justiz (erst ab 2011)	2011	95
	01/2012	22

Für den Bundesverfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst hat das BZSt bislang noch keine Kontenabrufe durchgeführt. Kontenabrufe für Gerichtsvollzieher sind erst ab dem 1. Januar 2013 möglich.

11. In welcher Form muss die Datenbank, in denen Banken und Sparkassen die Kontostammdaten ihrer Kunden speichern, geführt werden?

Die Daten müssen so gespeichert und für den automatisierten Abruf durch das BZSt oder die BaFin bereitgehalten werden, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des § 24c KWG und des § 93b AO entsprechen. Näheres wird in einer Schnittstellenspezifikation (SSP) geregelt, die das BZSt und die BaFin unter Beteiligung der Kreditwirtschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Erfordernisse festgelegt haben. Die BaFin hat die Schnittstellenspezifikation zum Konten-

abrufverfahren, Version 3.1 mit Rundschreiben 6/2006 (GW) und die Version 3.2.1 mit Rundschreiben 20/2009 (GW) den betroffenen Kreditinstituten übermittelt. Die Schnittstellenspezifikation wird aus Sicherheitsgründen anderweitig nicht veröffentlicht.

12. Durch wen werden die Datenbanken, in denen Banken und Sparkassen die Kontostammdaten ihrer Kunden speichern, verwaltet (bitte nach Bank bzw. Sparkasse und jeweilige Verwaltung aufschlüsseln)?

Die nach § 24c KWG und § 93b AO für den automatisierten Abruf von Kontoinformationen zu führenden Dateien werden von den Verpflichteten in der Regel über sog. Mehrmandantendienstleister vorgehalten. Insgesamt gibt es acht Betreiber. Eine detaillierte Liste der am Kontenabruf beteiligten Kreditinstitute liegt der Bundesregierung nicht vor. Aus Gründen des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) dürfte sie auch nicht veröffentlicht werden.

13. Erfahren die betroffenen Bankkunden vom Abrufen ihrer Kontostammdaten?
  - a) Wenn ja, wann, und in welchem Umfang?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung, aber auch für die Information des Betroffenen vor und nach einem Kontenabruf tragen der Bedarfsträger, nicht das BZSt oder die BaFin (§ 93b Absatz 3 AO; § 24c Absatz 3 Satz 4 KWG). Deshalb richtet sich die Informationspflicht nach dem für die jeweils handelnde Behörde maßgeblichen, insbesondere auf weitere mögliche Ermittlungsmaßnahmen bezogenen Verfahrensrecht (z. B. Akteneinsichtsrecht nach § 147 der Strafprozessordnung und Auskunftsrechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – oder entsprechenden Datenschutzgesetzen der Länder).

Bei Kontenabrufen durch das BZSt nach § 93 Absatz 7 und 8 AO bestimmt § 93 Absatz 9 AO ausdrücklich, dass

- vor einem Abrufersuchen der Betroffene durch den Bedarfsträger in geeigneter Weise (ggf. auch in allgemeiner Form) auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen ist und
- nach Durchführung eines Kontenabrufs der Betroffene vom Ersuchenden über die Durchführung eines Kontenabrufs zu benachrichtigen ist.

Ein Hinweis vor einem Kontenabruf bzw. eine Benachrichtigung nach einem Kontenabruf unterbleiben allerdings nach § 93 Absatz 9 Satz 3 AO (analog § 19 Absatz 4 BDSG), soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ersuchenden liegenden Aufgaben gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss

und deswegen das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss.

Bei Kontenabrufen im Besteuerungsverfahren nach § 93 Absatz 7 AO gilt nach den Nummern 2.7 und 2.8 des Anwendungserlasses zu § 93 zusätzlich Folgendes:

- Hat sich durch einen Kontenabruf herausgestellt, dass Konten oder Depots vorhanden sind, die der Beteiligte auf Nachfrage nicht angegeben hat, ist er über das Ergebnis des Kontenabrufs zu informieren (§ 93 Absatz 9 Satz 2 AO). Hierbei ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, dass die Finanzbehörde das betroffene Kreditinstitut nach § 93 Absatz 1 Satz 1 AO um Auskunft ersuchen kann, wenn ihre Zweifel durch die Auskunft des Beteiligten nicht ausgeräumt werden.
- Würde durch eine vorhergehende Information des Beteiligten der Ermittlungszweck gefährdet (§ 93 Absatz 9 Satz 3 Nummer 1 AO) – dies ist z. B. bei Kontenermittlungen im Vollstreckungsverfahren der Fall – oder ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, dass eine Aufklärung durch den Beteiligten selbst nicht zu erwarten ist, kann sich die Finanzbehörde nach § 93 Absatz 1 Satz 1 AO auch unmittelbar an die betreffenden Kreditinstitute wenden bzw. andere erforderliche Ermittlungsmaßnahmen ergreifen. In diesen Fällen ist der Beteiligte aber nachträglich über die Durchführung des Kontenabrufs zu informieren.
- Wurden die Angaben des Beteiligten durch einen Kontenabruf bestätigt, ist der Beteiligte gleichwohl über die Durchführung des Kontenabrufs zu informieren, z. B. durch eine Erläuterung im Steuerbescheid: „Es wurde ein Kontenabruf nach § 93 Absatz 7 AO durchgeführt.“

#### Kontenabrufe durch die BaFin

Soweit die BaFin selbst ermittelnde Behörde ist, richten sich die Auskunftsrechte der Betroffenen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Bundesdatenschutzgesetz; die BaFin trägt diese Rechnung.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass andere Bedarfsträger i. S. d. § 24c KWG die im jeweiligen Verfahrensrecht oder Datenschutzrecht geregelten Informationsrechte Betroffener nicht beachten würden. Wie weit diese Rechte gehen und zu welchem Zeitpunkt sie bestehen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

14. Wie viele Fälle von Terrorismus und schweren Verbrechen konnten bisher durch die automatisierten Kontenabrufe aufgedeckt werden (bitte jeweils für Fälle von Terrorismus und anderen schweren Straftaten nach Jahren, Anzahl der durchgeführten Kontenabrufe, aufgedeckten Straftaten, Anzahl der Straftäter und prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kontenabrufe aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Zahlen darüber vor, wie viele Fälle von „Terrorismus und schweren Verbrechen“ bislang durch automatisierte Kontenabrufe aufgedeckt wurden.

15. Wie viele Fälle von Steuer- und Sozialleistungsbetrug konnten bisher durch die automatisierten Kontenabrufe aufgedeckt werden (bitte nach Jahren, Anzahl der durchgeführten Kontenabrufe, aufgedeckten Straftaten, prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kontenabrufe aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Zahlen darüber vor, wie viele Fälle von „Steuer- und Sozialleistungsbetrug“ bislang durch automatisierte Kontenabrufe aufgedeckt wurden.

16. Konnten neben Steuer- und Sozialleistungsbetrug noch weitere Straftaten durch den automatisierten Kontenabruf aufgedeckt werden, und wenn ja, welche, und wie viele (bitte nach Straftaten und Anzahl aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen darüber vor, welche und wie viele Straftaten bislang durch automatisierte Kontenabrufe aufgedeckt wurden.

Der BaFin wird bei Kontenabrufersuchen nach § 24c KWG nicht mitgeteilt, zur Verfolgung welcher Straftaten ein Ersuchen gestellt wurde. Aus von der BaFin unter den Bedarfsträgern i. S. d. § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG durchgeführten Umfragen (die jüngste Umfrage stammt aus dem 1. Quartal 2009) ist jedoch ersichtlich, dass die meisten Abfragen bei Betrug, Geldwäsche, Steuerdelikten und Korruption gestellt werden und dass die Kontenabrufergebnisse aus Sicht der Ermittlungsbehörden hilfreich waren und in erheblicher Weise zur Sicherstellung von Vermögenswerten beigetragen haben.

17. In wie vielen Fällen konnten durch den automatisierten Kontenabruf verschwiegene Kapitaleinkünfte aufgedeckt werden (bitte nach Jahren, Anzahl der durchgeführten Abrufe, Anzahl der aufgedeckten verschwiegenen Kapitaleinkünfte, prozentualem Anteil an der Gesamtzahl der Kontenabrufe aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Zahlen vor.

18. Sind die Fälle von Steuer- und Sozialleistungsbetrug mit der Einführung der automatisierten Kontenabrufe im Jahr 2005 zurückgegangen (bitte nach Anzahl der Steuer- und Sozialleistungsbetrugsfälle in den Jahren 2000 bis 2005 und Anzahl der Steuer- und Sozialleistungsbetrugsfälle in den Jahren 2006 bis 2012 aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Zahlen vor.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben aber wiederholt berichtet, dass sich die Kontenabrufmöglichkeit im Besteuerungsverfahren bewährt hat. Inwieweit Steuerpflichtige angesichts dieser wirkungsvollen Ermittlungsmöglichkeit von vornherein zutreffende Angaben gemacht haben, entzieht sich jeder Erfassbarkeit.

19. Wie schätzt die Bundesregierung den immensen Anstieg der vorgenommenen Kontenabrufe ein?

Kontenabrufe durch das BZSt

Der Anstieg der Kontenabrufe durch das BZSt ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die technischen Rahmenbedingungen für das Kontenabrufverfahren bei der BaFin, dem BZSt und der Kreditwirtschaft im Laufe der Jahre deutlich verbessert wurden, um dem Ermittlungsbedarf gerecht werden zu können. Bis weit in das Jahr 2008 hinein unterlag das Kontenabrufverfahren technischen Restriktionen, die zeitweise lange Bearbeitungszeiten von Auskunftersuchen nach § 24c KWG zur Folge hatten. Dies hat viele Finanzämter davon abgehalten, ein Auskunftersuchen zum Abruf von Kontoinformationen an das BZSt zu richten.

Gegenwärtig wird die Kontenabrufmöglichkeiten seitens der Finanzämter in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten im Vollstreckungsverfahren wegen rückständiger Steuern genutzt. Dem

Bundesministerium der Finanzen liegen allerdings keine Zahlen über die von den Finanzbehörden jährlich jeweils durchgeführten Vollstreckungsverfahren vor.

In der jährlichen Rückständestatistik des Bundesministeriums der Finanzen werden nur die am jeweiligen Stichtag bestehenden echten Rückstände und die Zahl der diesen Rückständen zugrunde liegenden Fälle erfasst. Bei den statistisch erfassten Rückständen handelt es sich um Steueransprüche des Staates an die Steuerpflichtigen, die im Sinne der Steuergesetze entstanden und bis zum Stichtag fällig geworden sind. Die nicht gestundeten oder ausgesetzten Teile der Steuerrückstände werden als „echte Rückstände“ bezeichnet. Die Rückständestatistik zeigt nur eine Momentaufnahme eines dynamischen Prozesses, bei dem laufend alte Rückstände aus unterschiedlichen Zeiträumen abgelöst werden und neue hinzukommen. Eine Verlaufsstatistik gibt es nicht. Daher ist auch keine Bezifferung der jährlich durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen möglich. Wurde ein Steueranspruch innerhalb desselben Kalenderjahres rückständig, aber letztlich auch erfüllt, wird dieser Rückstandsfall in der Statistik nicht abgebildet.

	echte Rückstände zum 31.12. (Betrag in 1 000 Euro)	Anzahl der Rückstandsfälle (nur echte Rückstände)
31.12.2005	7 123 800	3 015 677
31.12.2006	6 509 495	2 838 672
31.12.2007	7 580 576	2 958 993
31.12.2008	7 039 038	2 797 881
31.12.2009	6 502 256	2 569 041
31.12.2010	6 863 493	2 430 132
31.12.2011	Zahlen liegen noch nicht vor.	Zahlen liegen noch nicht vor.

Stellt man die Anzahl der in 2010 durchgeführten Kontenabrufe durch die Finanzbehörden in Relation zu den am 31. Dezember 2010 bestehenden Rückstandsfällen (2 430 132), so ergibt sich, dass nur in jedem 50. Rückstandsfall ein Kontenabruf durchgeführt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der im Laufe des Jahres 2010 tatsächlich durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen die Zahl der Rückstandsfälle zum 31. Dezember 2010 deutlich übersteigt. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass der Kontenabruf durch Finanzämter die Ausnahme und nicht die Regel ist.

Der Anstieg der Anzahl der durchgeführten Kontenabrufe ist aber auch darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber ursprünglich nur den Finanzämtern und mittelbar wenigen Sozialbehörden diese Ermittlungsmöglichkeit eröffnet hatte. Zusätzlich sind ab 2007 die Arbeitsagenturen und Sozialbehörden, ab 2009 auch die Gemeinden in Realsteuerangelegenheiten sowie ab 2011 auch das Bundesamt für Justiz in den Kreis der berechtigten Behörden aufgenommen worden. Die Anzahl der Bedarfsträger hat sich seit 2005 mehr als verdoppelt:

Jahr	Gesamtanzahl der externen Bedarfsträger im BZSt
2005	1 074
2006	1 075
2007	1 143
2008	1 229
2009	1 569
2010	1 960
2011	2 326



Durch die Erweiterung der Kontenabrufmöglichkeit auf die Gerichtsvollzieher ab Januar 2013 werden nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ca. 4 500 weitere Bedarfsträger hinzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der vom BZSt durchgeführten Kontenabrufe ab 2013 dementsprechend deutlich steigen wird.

#### Kontenabrufe der BaFin

Die Anzahl der Kontenabrufe der BaFin nach § 24c KWG ist seit 2005 (62 410) um 87,3 Prozent gestiegen (auf 116 908 in 2011). Diese Entwicklung dürfte folgende Gründe haben:

- a) Die technischen Rahmenbedingungen für das Kontenabrufverfahren bei der BaFin, dem BZSt und der Kreditwirtschaft wurden im Laufe der Jahre deutlich verbessert, um dem Ermittlungsbedarf gerecht werden zu können.

Bis weit in das Jahr 2008 hinein unterlag das Kontenabrufverfahren technischen Restriktionen, die zeitweise lange Bearbeitungszeiten von Auskunftersuchen nach § 24c KWG zur Folge hatten. Dies wiederum dürfte einen Teil der Bedarfsträger davon abgehalten haben, ein Auskunftersuchen zum Abruf von Kontoinformationen an die BaFin zu richten.

Seit 2009 werden Eilt-Fälle meistens binnen 24 Stunden und alle anderen Abfragen in der Regel längstens binnen 14 bis 18 Tagen bearbeitet. Die relativ zügige Bearbeitung dürfte zu einer verbesserten Akzeptanz des Kontenabrufverfahrens und damit zu einem verstärkten Interesse der Bedarfsträger, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, beigetragen haben.

- b) Das Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG erfährt im Kreis der berechtigten Bedarfsträger stetig weitere Verbreitung. Dies zeigt die Zahl der bei der BaFin zugelassenen externen Bedarfsträger, die sich kontinuierlich erhöht hat.

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtanzahl der externen Bedarfsträger bei der BaFin</b>
2005	991
2006	1 180
2007	1 340
2008	1 488
2009	1 626
2010	1 761
2011	1 845

Die durchschnittliche Anzahl der Kontenabrufe pro Bedarfsträger und Kalenderjahr ist im Vergleich von 2005 zu 2011 nahezu konstant geblieben (Anstieg von 62,9 auf 63,4).

Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2010 weist in Deliktbereichen, die Straftaten gegen das Vermögen betreffen, Zunahmen aus, nämlich bei Betrug (plus 12 358 auf nunmehr 968 162 Fälle, darunter – mit einer Zunahme von 17 200 – allein 49 167 wegen Leistungsbetrugs), Wirtschaftskriminalität (plus 1 473 auf nunmehr 102 813 Fälle) und Computerkriminalität (plus 9 466 auf nunmehr 84 377 Fälle). Es ist zu vermuten, dass diese Entwicklung und die Anzahl der Kontenabrufersuchen nach § 24c KWG interdependent sind.

Den in der polizeilichen Kriminalstatistik 2010 insgesamt erfassten 5 933 278 Straftaten stehen lediglich 105 615 (Jahr 2010) bzw. 116 908 (Jahr 2011) Kontenabrufe nach § 24c KWG gegenüber. Dies entspricht einem Anteil von 1,8 bzw. 2 Prozent. Auch der Anteil der abgerufenen Konten (1 050 726 in 2011) im Verhältnis zu den insgesamt von den verpflichte-

ten Instituten in den Kontenabrufdateien gespeicherten Konten (Ende 2011 waren dies 566 054 751) ist gering (Abrufquote in 2011: ca. 1,85 Promille).

Aus den vorgenannten Gründen hält die Bundesregierung den Anstieg bei der Zahl der Kontenabrufersuchen nach § 24c KWG und § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 AO und der Zahl der durchgeführten Kontenabrufe für sachlich erklärbar und auch für gerechtfertigt.

20. Hat die Bundesregierung vor, dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Wenn ja, wie?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich das Verfahren zum Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG und § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 AO bewährt hat. Sie sieht deshalb keine Veranlassung, der dargestellten Entwicklung entgegenzuwirken. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.